

Satzung des Vereins für Leibesübungen 1877 Stadthagen e.V.

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen 1877 Stadthagen e.V.“.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stadthagen unter der laufenden Nummer 75 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Stadthagen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein für Leibesübungen 1877 Stadthagen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der vom Deutschen Sportbund anerkannten Sportarten z.B. durch:

- Durchführung des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes für alle Sportarten einschließlich allgemeiner Gymnastik- oder Fitnessübungen,
- Bereitstellung der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Übungsstätten,
- Durchführung von Sportveranstaltungen,
- Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Übungs- und den Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten,
- Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung des Sport, (z.B. Sportkurse etc.).

§ 3 - Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der erweiterte Vorstand beraten und entschieden hat.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift auf der Eintrittserklärung bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Jedem Mitglied wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 5 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes,
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt (ausschließlich § 6c).

Mitglieder, die ausscheiden, haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Sie dürfen auch keine sonstigen materiellen Vorteile erhalten. Haben sie dem Verein Vermögen zur Verfügung gestellt, dürfen sie nicht mehr als ihr eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 7 - Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 6b) kann nur in den nach stehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluß zu äußern. Die Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluß wird mit Ablauf des im Beschluss genannten Termins wirksam.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Mitglieder, die mindestens sechs Monate dem Verein angehören und über 18 Jahre alt sind, können für ein Amt des Vorstandes gewählt werden,
- b) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben,
- e) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss des erweiterten Vorstandes festgelegten Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich den im Verein bestehenden erweiterten Vorstand in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des erweiterten Vorstandes statt.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zu stehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 17 und 18.

§ 12 - Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist: seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- c) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 13 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen,
- e) besondere Anträge.

§ 14 - Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

I. engerer Vorstand

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart oder Stellvertreter,
- d) dem Schriftführer oder Stellvertreter,
- e) dem Sportwart (Oberturnwart) oder Stellvertreter,
- f) dem Jugendwart oder Stellvertreter.

II. erweiterter Vorstand

- a) wie § 14 Ziff. I Buchst. a-f,
- b) den Spartenleitern der im Verein betriebenen Sportabteilungen,
- c) dem Altersturnwart oder Stellvertreter,
- d) der Frauenwartin oder Stellvertreterin,
- e) dem Pressewart oder Stellvertreter,
- f) dem Sozialwart oder Stellvertreter.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Vertreter ist jedoch im Innenverhältnis an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Für jedes Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des Vorstandes i.S. des § 26 BGB – kann ein Vertreter gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von 2 Jahren in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) gewählt und zwar derart, dass in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart, im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Schriftführer gewählt werden. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) des engeren Vorstandes:

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung. Er ernennt die Übungsleiter der einzelnen Abteilungen und genehmigt die vom Kassenwart zu zahlenden Ausgaben. Er ist befugt, dem Kassenwart eine allgemeine Auszahlungsanweisung zu erstellen.

Zur Aufnahme von Krediten ist der 1. Vorsitzende nur berechtigt, wenn der erweiterte Vorstand die Darlehnsaufnahme mit 2/3 Mehrheit beschlossen hat.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt der 2. Vorsitzende die Geschäfte. Der 1. Vorsitzende kann seinen Vertreter auch mit anderen Aufgaben betrauen.

Der Kassenwart hat das Vermögen des Vereins zu verwalten. Er ist zur Annahme von finanziellen Zuwendungen berechtigt. Finanzielle Zuwendungen, die mit einer Auflage verbunden sind, darf er nur mit schriftlicher Genehmigung des 1. Vorsitzenden annehmen. Die einzelnen Aufgaben sind in einer besonderen Geschäftsordnung (I. Teil) geregelt. Sein Stellvertreter unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der Schriftführer bzw. sein Vertreter nimmt an allen Versammlungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und den Mitgliederversammlungen teil und fertigt die Protokolle.

Der Sportwart (Oberturnwart) erledigt alle Aufgaben, die der praktischen Durchführung des Vereinszwecks dienen, sofern die Aufgaben nicht den Spartenleitern, den Übungsleitern und den sonstigen bestellten Warten obliegen. Sein Stellvertreter unterstützt ihn. Die einzelnen Aufgaben des Sportwartes, der Spartenleiter und Übungsleiter sind in einer besonderen Geschäftsordnung (II. Teil) geregelt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der Ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Aufwendungen (Fahrkosten/Sitzungsgelder usw.).

c) des erweiterten Vorstandes:

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten besteht der erweiterte Vorstand (§ 14 Ziff. II Buchst. a-f). Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende berechtigt, 5 weitere Beisitzer zu ernennen. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 16 - Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer.

Die Aufgaben sind in der Geschäfts- und Prüfungsordnung (I. Teil) geregelt.

§ 17 - Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 11 bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt. Anträge, die erst zu Beginn der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Näheres regelt die Geschäfts- und Prüfungsordnung (I. Teil).

§ 18 - Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 - Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, daß die Auflösung deshalb erfolgt, weil bei der Neuwahl des Vorstandes (§ 14 Ziff. I Buchst. a-f) sich nicht genügend Mitglieder finden, die bereit sind, für das neue Geschäftsjahr ein Amt als Vorstandsmitglied zu übernehmen. Der alte Vorstand hat in diesem Fall spätestens nach vier Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen und die Geschäfte fortzuführen.

Kommt es auch dann nicht zu einer vollzähligen Neuwahl des Vorstandes, ist die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Ist die Auflösung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen, bedarf es trotzdem noch einer zweiten Abstimmung, die frühestens 30 Tage, spätestens 50 Tage nach der 1. Abstimmung stattzufinden hat und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 20 - Vermögen des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Übungsleiter haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadthagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.

Die Vereinsmitglieder haben keine Ansprüche auf Ausschüttung von Vereinsvermögen. Sollten sie dem Verein Vermögen zur Verfügung gestellt haben (Kapitalanteile), so haben sie nur Anspruch auf Auszahlung des eingezahlten Kapitals und Erstattung des gemeinen Wertes ihrer geleisteten Sacheinlagen.

Ist die Auflösung beschlossen, sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren und zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Den Liquidatoren obliegt die Abwicklung der mit der Auflösung verbundenen Geschäfte. Nach Beendigung der Abwicklung haben die Rechnungsprüfer zu prüfen, ob sämtliche Vorgänge ordnungsgemäß abgeschlossen sind und das Vermögen Absatz 1 entsprechend – bis auf die mit der Löschung im Vereinsregister verbundenen Kosten – vollständig der Stadtverwaltung übergeben worden ist.

Nachdem die Rechnungsprüfer schriftlich bestätigt haben, dass das Vereinsvermögen Absatz 1 entsprechend der Stadt Stadthagen übergeben worden ist, haben die Liquidatoren die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu veranlassen. Soweit die für die Löschung des Vereins zurückgestellten Mittel nicht verbraucht sind, sind sie nach erfolgter Löschung an die Stadt zu überweisen. Den Rechnungsprüfern ist hierüber eine Bestätigung zu geben.

§ 21 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 22 - Sonstiges

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.